



Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V., Postfach 16 04, 49006 Osnabrück

ESF – Projekt Netwin 3 Netzwerk Integration

Ansprechpartnerin: Dr. Barbara Weiser

Telefon-Durchwahl 0541 349698-19 bweiser@caritas-os.de

Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück Carl-Sonnenschein-Haus Telefon-Zentrale 0541 34978-0 DiCV-OS@caritas-os.de www.caritas-os.de www.esf-netwin.de

27.08.2019

Übersicht zum Arbeitsmarktzugang nach den Änderungen durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht¹

Vorbemerkungen

- bei zustimmungspflichtiger Beschäftigung ist immer die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich
- die in dem "Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung" enthaltenen weiteren Arbeitsverbote für Personen aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten treten erst am 01.01.2020 in Kraft und sind daher in dieser Übersicht nicht enthalten

1. Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung

1.1 Während des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung

- a) In den ersten 9 Monaten nach Asylantragstellung
 - Kein Zugang (§ 61 Abs. 1 S. 1 AsylG)
- b) Nach 9 Monate nach Asylantragstellung
 - Anspruch auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (§ 61 Abs. 1 S. 2 AsylG)
 - Ausnahme für Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten:
 Kein Zugang (§ 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG)

¹ Die in der Übersicht zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassungen geben nicht die offizielle Rechtsauffassung der EU oder der Bundesregierung wieder. Steuernummer: 66 270 00249









1.2 Nach dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung

- a) Bei Voraufenthalt unter 3 Monaten
 - Kein Zugang (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG)
- b) Bei Voraufenthalt ab 3 Monaten bis 9 Monate nach Asylantragstellung
 - Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach Ermessen (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG)
 - Ausnahme für Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten:
 Bei Asylantragstellung nach 31.08.2015 kein Zugang (§ 61 Abs. 2 S. 4 AsylG)
- c) Nach 9 Monaten nach Asylantragstellung
 - Anspruch auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (§ 61 Abs. 2 S. 5, Abs. 1 S. 2 AsylG)²
 - Ausnahme für Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten:
 Bei Asylantragstellung nach 31.08.2015 kein Zugang (§ 61 Abs. 2 S. 4 AsylG)

2. Personen mit einer Duldung³

2.1. Während des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung

- Nach 6 Monaten Duldung nach § 60a AufenthG Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach Ermessen (§ 61 Abs. 1 S. 3 AsylG)
- Ausnahme für Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten:
 Wenn ein nach 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde, kein Zugang (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG)

2.2 Nach dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung

- ➤ Nach 3 Monaten Voraufenthalt (bei zustimmungsfreier Beschäftigung ohne Wartefrist)
 - Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach Ermessen (§ 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG, § 32 Abs. 1, 2 BeschV), wenn kein Arbeitsverbot besteht
- ➤ Ein Arbeitsverbot besteht insbesondere:⁴
 - bei einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG (§ 60 b Abs. 5 S. 2 AufenthG)
 - für Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten wenn ein nach 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG).

Stand: 26.08.2019 gez. Dr. Barbara Weiser

² Vgl. auch IQ, Fachstelle Einwanderung, "Übersicht aktueller geplanter Änderungen im sog. "Migrationspaket" und weiteren Gesetzesentwürfen" vom 20.06.2019, S. 5.

³ Neben den im folgenden genannten Arbeitsverboten können bei Geduldeten weitere Arbeitsverbote bestehen, wenn im Ausnahmefall ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG vorliegt und trotzdem keine Duldung nach § 60b AufenthG erteilt wurde oder die Einreise zum Zwecke des Leistungsbezugs (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 AufenthG) erfolgte.

⁴ Vgl. Fn 3.